

- (9) Ferner sollten die inzwischen überholten Entscheidungen 2000/149/EG ⁽¹⁾, 2003/153/EG ⁽²⁾, 2003/359/EG ⁽³⁾ und 2003/428/EG ⁽⁴⁾ der Kommission aufgehoben werden, die im Zusammenhang mit dem Auftreten von hoch pathogener Geflügelpest in Italien im Jahr 2000 und in Belgien und den Niederlanden im Jahr 2003 getroffen wurden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —
2. a) In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) wird der Wortlaut „mindestens 3 km“ durch „mindestens 1 km“ ersetzt.
- b) In Artikel 5 Absatz 2 und 3 werden die Wörter „Truthüthern“ jeweils durch „Hühnern und Truthühnern“, das Wort „Schlachtruthüthern“ durch „Schlachthühnern und -truthüthern“ und die Wörter „Fleisch von Truthüthern“ jeweils durch „Fleisch von Hühnern und Truthüthern“ ersetzt.
3. a) In Anhang II Punkt 1 wird das Wort „Truthüthern“ durch „Hühnern und Truthüthern“ ersetzt.
- b) In Anhang II erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„2. Anwendung des Tests zum Zweck des Versands von frischem Fleisch von Hühnern und Truthüthern aus dem italienischen Impfgebiet in andere Mitgliedstaaten

Fleisch von Hühnern und Truthüthern, die gegen Geflügelpest geimpft wurden, darf in andere Mitgliedstaaten versendet werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Der amtliche Tierarzt nimmt innerhalb von 7 Tagen vor der Schlachtung Blutproben von mindestens 10 geimpften Schlachthühnern bzw. Schlachtruthüthern, falls alle Tiere in ein und demselben Gebäude gehalten werden. Wird das Geflügel in mehreren Gruppen oder Stallungen gehalten, so sind Blutproben von mindestens 20 geimpften Tieren zu nehmen, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Gruppen bzw. Stallungen des Betriebs ausgewählt wurden.“

Artikel 3

Die Entscheidungen 2000/149/EG, 2003/153/EG, 2003/359/EG und 2003/428/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

Artikel 1

Die von Italien beantragten Änderungen des mit der Entscheidung 2002/975/EG genehmigten Impfprogramms werden genehmigt; sie betreffen insbesondere

- a) die Möglichkeit der Impfung von Zuchtgeflügel;
- b) die Änderung der Impfpläne für verschiedene Geflügelarten je nach ihrem Immunstatus, insbesondere Legehennen;
- c) die Änderung des Überwachungsprogramms für Geflügel, das aus dem Impfgebiet stammt;
- d) die Anwendung eines zusätzlichen heterologen Impfstoffs mit dem Stamm A/ck/Italy/1067/1999/H7N1;
- e) die Verlängerung der Lebensspanne für bestimmte Geflügelarten;
- f) die Verlängerung des Impfprogramms um sechs auf insgesamt 24 Monate.

Artikel 2

Die Entscheidung 2002/975/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird Absatz 3 gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 59.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 12.6.2003, S. 15.